

Badesitze

Deutsche Fassung prEN 13822 : 2000

DIN
EN 13822

Einsprüche bis 30. Jun 2000

ICS 97.190

Bath seats; German version prEN 13822 : 2000

Sièges de bain; Version allemande prEN 13822 : 2000

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten an den Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V., 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab ...¹⁾

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Der vorliegende Norm-Entwurf wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 "Artikel für Säuglinge und Kleinkinder" in der Arbeitsgruppe WG 1 erarbeitet. Das zuständige deutsche Arbeitsgremium ist der Arbeitsausschuss AA 2.2-B "Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren" des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Dieser Europäische Norm-Entwurf beschreibt die sicherheitstechnischen Anforderungen an Badesitze, die kein fester Bestandteil des Bades sind und dazu dienen, das Kind während des Waschens durch eine Betreuungsperson in sitzender Stellung zu halten.

Dieser Norm-Entwurf gilt für Badesitze, die von Kindern, die ohne Hilfe aufrecht sitzen können (beginnend mit 6 Monaten) bis zu einem Alter von 12 Monaten benutzt werden können.

Dieser Norm-Entwurf gilt nicht für Badehilfen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

¹⁾ Wird bei Herausgabe als Norm festgelegt.

Fortsetzung 12 Seiten prEN

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

– Leerseite –

ICS

Deskriptoren:

Deutsche Fassung

Badesitze

Bath seats

Sièges de bain

Dieser Europäische Norm-Entwurf wird den CEN-Mitgliedern zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Er wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 erstellt.

Wenn aus diesem Norm-Entwurf eine Europäische Norm wird, sind die CEN-Mitglieder gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Dieser Europäische Norm-Entwurf wurde von CEN in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch) erstellt. Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.

CEN

EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG

European Committee for Standardization

Comité Européen de Normalisation

Zentralsekretariat: rue de Stassart 36, B 1050 Brüssel

Inhalt

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Definitionen	3
3.1 Badesitz	3
3.2 Befestigungsvorrichtung	3
4 Materialeigenschaften	3
4.1 Chemische Eigenschaften	3
4.2 Beständigkeit metallischer Teile gegen Korrosion	3
4.3 Expandiertes Material	3
5 Aufbau	4
5.1 Allgemeine Anforderungen	4
5.2 Verringerung der Gefahr des Einklemmens	4
5.3 Verringerung der Gefahr des Erdrüsselns und Erstickens	4
5.4 Bewegliche Teile	4
5.5 Maße	5
5.6 Widerstand	5
5.7 Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung	5
6 Prüfverfahren	5
6.1 Allgemeine Prüfbedingungen	5
6.2 Konditionierung der Prüfmuster vor der Prüfung	5
6.3 Beißprüfung	6
6.4 Messungen	8
6.5 Prüfung für greifbare Gegenstände	8
6.6 Prüfung der dynamischen Stabilität	9
6.7 Zugprüfung	9
6.8 Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung	9
7 Produktinformationen	10
7.1 Allgemeines	10
7.2 Kennzeichnung	10
7.3 Kaufinformation	11
7.4 Gebrauchsanweisungen	11

Vorwort

Dieses Europäische Dokument wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 "Artikel für Säuglinge und Kleinkinder" erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die sicherheitstechnischen Mindestanforderungen an Badesitze, die kein fester Bestandteil des Bades sind und dazu dienen, das Kind während des Waschens durch eine Betreuungsperson in sitzender Stellung zu halten.

Die Badesitze sind für die Benutzung durch Kinder bis zu einem Alter von 12 Monaten bestimmt, die ohne Hilfe aufrecht sitzen können (beginnend mit 6 Monaten).

Diese Europäische Norm gilt nicht für Badehilfen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, wie z. B. statischen Auftrieb verleihende Schwimmhilfen.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

EN 71-1 : 1998

Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

EN 71-3 : 1994

Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente

ISO 9227 : 1991

Corrosion tests in artificial atmospheres – Salt spray tests

DIN 4768 : 1990

Ermittlung der Rauheitskenngrößen R_a , R_z , R_{max} mit elektrischen Tastschnittgeräten – Begriffe, Meßbedingungen

ISO 105-X12 : 1993

Textiles, tests for colour fastness – Part X12: Colour fastness to rubbing

ISO 188

Rubber, vulcanized or thermoplastic – Accelerated ageing and heat resistance tests

3 Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Definitionen:

3.1 Badesitz

Produkt, das dazu bestimmt ist, der Betreuungsperson beim Waschen des Kindes zu helfen, indem es dieses in sitzender Stellung stützt.

3.2 Befestigungsvorrichtung

Vorrichtung, mit deren Hilfe der Badesitz rutscht sicher in der Wanne befestigt wird.

4 Materialeigenschaften

4.1 Chemische Eigenschaften

Sämtliche Materialien, Beschichtungen oder Anstrichstoffe müssen die Anforderungen nach EN 71-3 erfüllen.

4.2 Beständigkeit metallischer Teile gegen Korrosion

Vor allen anderen Prüfungen muß die in 6.2.1 beschriebene Prüfung durchgeführt werden.

Nach der Korrosionsbehandlung muß das Prüfmuster die in dieser Norm angegebenen Anforderungen an die Beständigkeit erfüllen.

4.3 Expandiertes Material

Expandierte Materialien (wie Schaumstoffe, Schwämme usw.) müssen mit einer Schutzschicht versehen sein. Wird das Material der Außenschicht während der in 6.3 beschriebenen Prüfung von den Zähnen durchstochen, so darf es bei Wiederholung des Prüfverfahrens, nachdem die äußere sowie alle anderen möglicherweise durchstochenen Schichten entfernt wurden, nicht möglich sein, irgendwelche Teile der Schaumstofffüllung abzureißen.

5 Aufbau

5.1 Allgemeine Anforderungen

Der Badesitz muß so gestaltet sein, daß das Risiko des Quetschens, Schneidens oder sonstiger Verletzungen so weit wie möglich eingeschränkt wird.

Sämtliche Kanten, Ecken und überstehenden Teile müssen so gestaltet sein, daß das Risiko, sich Wunden zuzufügen, herabgesetzt wird.

Sie dürfen weder Guß- noch Bohr- oder Schergrate aufweisen und müssen abgerundet sein.

5.2 Verringerung der Gefahr des Einklemmens

5.2.1 Einklemmen von Fingern

Der Badesitz darf keine Schlitzte, Löcher, Röhren mit offenen Enden usw. aufweisen, in denen das Kind sich Finger oder Fleisch einklemmen könnte.

Während des Gebrauchs dürfen keine Öffnungen, Löcher oder Spalten mit einer Innenweite von mehr als 5 mm und weniger als 12 mm vorhanden sein, es sei denn, sie sind weniger als 10 mm tief.

Die Erfüllung dieser Anforderung ist nach dem in 6.4 angegebenen Verfahren zu prüfen.

5.2.2 Einklemmen von Gliedmaßen

Um das Einklemmen von Gliedmaßen zu vermeiden, dürfen keine Spalten mit einer Breite zwischen 25 mm und 45 mm vorhanden sein.

Die Erfüllung dieser Anforderung ist nach dem in 6.4 angegebenen Verfahren zu prüfen.

5.3 Verringerung der Gefahr des Erdrosselns und Erstickens

5.3.1 Kleinteile

Um zu vermeiden, daß Kleinteile, die dazu vorgesehen sind, vom Kind aufgenommen zu werden, verschluckt oder eingeatmet zu werden, darf keines von ihnen vollständig in den in Abschnitt 4.15 von EN 71-1 : 1998 festgelegten Prüfzylinder passen; dies gilt unabhängig von ihrer Lage.

Teile, die nicht entfernbar sein sollen, müssen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Die Bestandteile müssen so tief eingelassen sein, daß das Kind sie weder mit seinen Fingern noch mit den Zähnen greifen kann. Die Erfüllung dieser Anforderung ist nach dem in 6.5 angegebenen Verfahren zu prüfen.
- b) Die Bestandteile müssen so am Produkt befestigt sein, daß sie sich nicht lösen lassen, wenn den in EN 71-1 : 1998 beschriebenen Drehmomenten- und Zugprüfungen entsprechend, in beliebiger Richtung eine Kraft von 90 N aufgebracht wird.
- c) Keiner der Bestandteile, die sich in a) und b) lösen ließen, darf in irgendeiner Ausrichtung vollständig in den in EN 71-1 : 1998 beschriebenen Kleinteilezylinder passen.

5.3.2 Kunststoffbeschichtungen und Aufkleber

Am Badesitz angebrachte Dekorationen müssen in die Oberfläche eingepreßt oder eingepreßt sein.

Kunststoffaufkleber für Warnungen sind zulässig, sofern sie nach der Konditionierung nach 6.2.1 die in 6.5

angegebene Prüfung bestehen.

5.4 Bewegliche Teile

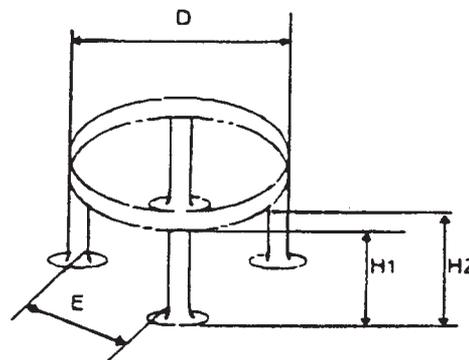
Bewegliche Teile sind zu berücksichtigen, falls sie sich während des Badens und des Hineinsetzens des Kindes in das Bad in Reichweite befinden und falls das Kind biegesteife Teile manipulieren kann.

Verschuß- oder Befestigungsvorrichtungen gelten als von einem Kind nicht bedienbar, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Zusammenfallen oder Lösen ist ausschließlich durch gleichzeitige Betätigung zweier voneinander unabhängiger Verschußmechanismen möglich;
- b) das Lösen der Verschuß- oder Befestigungsvorrichtung erfordert eine Kraft von mindestens 50 N oder die Anwendung eines Werkzeugs (z. B. Schraubenschlüssel oder Schraubendreher);
- c) das Lösen der Verschuß- oder Befestigungsvorrichtung erfordert zwei aufeinanderfolgende Tätigkeiten, deren erste während der Durchführung der zweiten beibehalten werden muß.

Die Verschuß- und Befestigungsmechanismen müssen diese Anforderungen auch nach 300 Öffnungs- und Schließzyklen erfüllen und weiterhin die vorgesehenen Lasten aufnehmen. Die Abstände zwischen beweglichen Teilen müssen entweder immer kleiner als 5 mm oder immer größer als 12 mm sein.

5.5 Maße



$$H1 \leq 150$$

$$H2 \geq 150$$

$$E \leq 150$$

$$D \leq 250$$

Bild 1

"H1" ist das größte senkrecht zwischen der Sitzfläche und dem unteren Teil des Tragrings gemessene Maß;

"H2" ist das kleinste senkrecht zwischen der Sitzfläche und dem oberen Teil des Tragrings gemessene Maß;

"E" ist der maximale waagrecht zwischen zwei angrenzenden Tragelementen gemessene Abstand;

"D" ist das Maß für die maximale Innenweite der Projektion des Tragrings auf eine waagerechte Ebene.

5.6 Widerstand

Nach der Konditionierung muß der Badesitz die in 6.6 beschriebene Prüfung der dynamischen Stabilität bestehen: der Badesitz darf dabei weder umkippen noch brechen.

Sind Saugfüße vorgesehen, so dürfen diese während der in 6.7 beschriebenen Zugprüfung nicht entfernt werden.

5.7 Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muß auch nach der in 6.8 beschriebenen Prüfung noch deutlich lesbar sein.

6 Prüfverfahren

6.1 Allgemeine Prüfbedingungen

Falls nichts anderes angegeben ist, müssen sämtliche Kräfte mit einer Meßunsicherheit von $\pm 5\%$, sämtliche Massen mit einer Meßunsicherheit von $\pm 0,5\%$ und sämtliche Maße mit einer Meßunsicherheit von $\pm 0,5\text{ mm}$ gemessen werden.

6.2 Konditionierung der Prüfmuster vor der Prüfung

6.2.1 Alterung

Vor der Durchführung der ersten Prüfung muß der gesamte Badesitz einer Konditionierung unterzogen werden: 7 Tage in entmineralisiertem Warmwasser mit einer Temperatur von 40 °C und anschließend 7 Tage in einem Trockenraum bei einer Temperatur von 70 °C nach ISO 188.

ANMERKUNG: Während der Konditionierung dürfen die Saugfüße keinen Kontakt mit irgendeiner Oberfläche haben.

6.2.2 Korrosionsprüfung

Die metallischen Flächen der Badevorrichtung sind in Übereinstimmung mit ISO 9227 für die Dauer von 48 h der Einwirkung eines neutralen Salzsprühnebels auszusetzen.

6.3 Beißprüfung

6.3.1 Prüfgerät für die Beißprüfung

Die in Bild 2 dargestellte Vorrichtung muß aus zwei Gruppen mit jeweils 2 oberen und 2 unteren Zähnen bestehen, die so angeordnet werden, daß sich die senkrechte Mittelachse des einen Zahnpaars ($1 \pm 0,1\text{ mm}$) vor der Mittelachse des anderen Zahnpaars befindet. In der vollständig geschlossenen Stellung müssen die Zähne sich um ($1 \pm 0,1\text{ mm}$) überlappen. Die äußersten Ecken der Zähne müssen einen Radius von ($0,3 \pm 0,1\text{ mm}$) besitzen.

Die Zähne müssen so befestigt werden, daß sie um einen Punkt mit einem Abstand von ($50 \pm 1\text{ mm}$) vom am weitesten hinten gelegenen Zahnpaar schwenkbar sind, und sie müssen so angeordnet werden, daß die Mittelachsen der beiden Zahnpaare in geschlossener Stellung parallel zueinander sind. Die Vorrichtung muß mit einem Anschlag ausgerüstet sein, um zu vermeiden, daß der Abstand zwischen den Zähnen in der vollständig geöffneten Stellung größer als ($28 \pm 1\text{ mm}$) wird. Die Schließkraft der Zähne muß auf ($50 \pm 5\text{ N}$) eingestellt werden.

Die Vorrichtung muß mit einer Führung ausgerüstet sein, mit deren Hilfe vermieden werden kann, daß Gegenstände weiter als ($17 \pm 1\text{ mm}$) in den Raum zwischen den vollständig geöffneten Klemmbacken eindringen. Die Vorrichtung muß mit einer Einrichtung zur Aufbringung einer Kraft von ($50 \pm 5\text{ N}$) ausgerüstet sein, die parallel zur Mittellinie wirkt und zwar in derjenigen Richtung, in der die Zähne vom Prüfmuster abgezogen werden (Abzugrichtung).

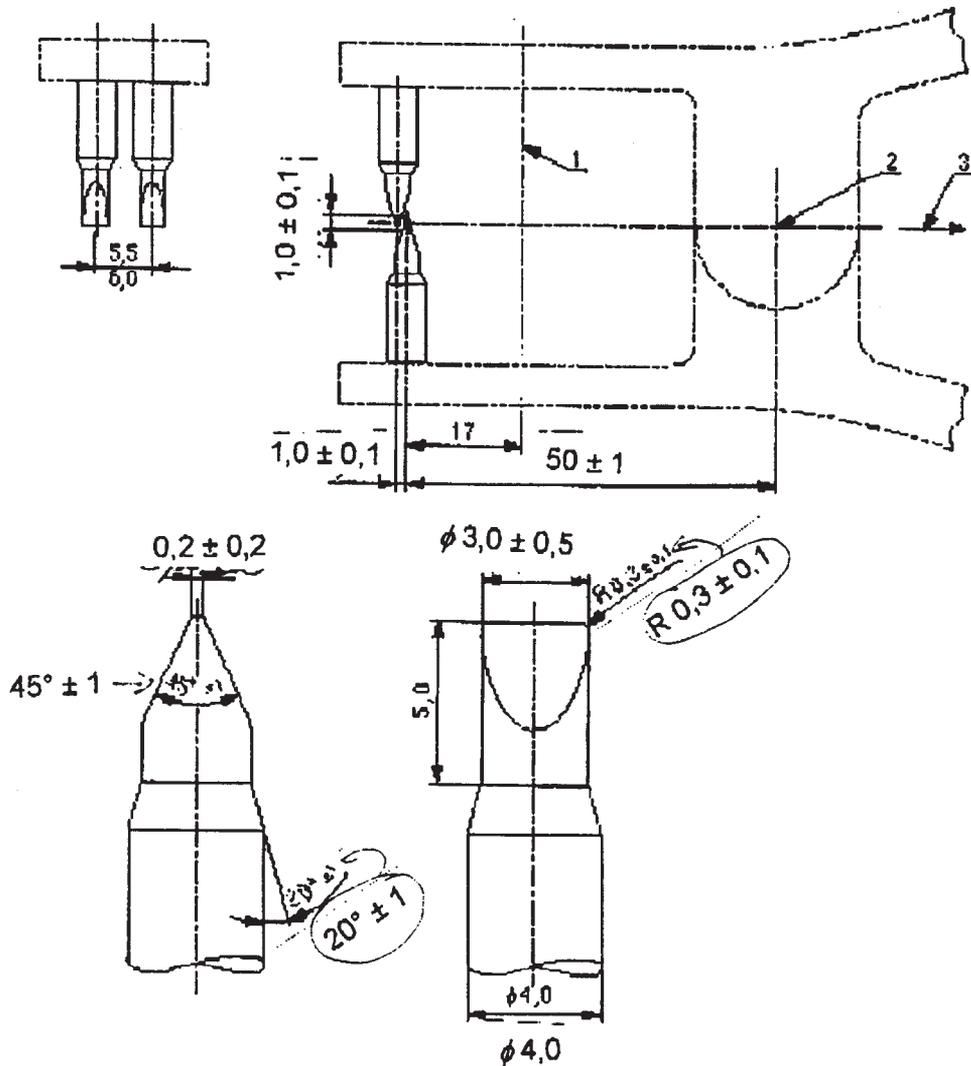


Bild 2

6.3.2 Prüfverfahren

Die Prüfvorrichtung ist zweimal an jeweils zwei Stellen anzusetzen:

- Die Materialien sind zwischen Daumen und Zeigefinger zu klemmen, und die Prüfvorrichtung ist so zu befestigen, daß sie den kleinstmöglichen Teil des Materials "beißt", der noch Berührung mit allen vier Zähnen hat;
- die Klemmbacken der Prüfvorrichtung werden so weit wie möglich geöffnet und bis zum Anschlag auf das Material geschoben, dann werden die Zähne über dem dazwischenliegenden Material geschlossen.

Eine in beliebiger Richtung nach innen gerichtete Kraft von 50 N wird aufgebracht und dann für die Dauer von 10 s beibehalten.

Wird das Material der Außenschicht während der Prüfung von den Zähnen durchstochen, so ist zunächst die äußere Schicht zu entfernen, um die darunterliegende Schicht oder die Füllung freizulegen, und anschließend das Prüfverfahren mit den Schritten a) und b) zu wiederholen, bis entweder festgestellt wird, daß das Füllungsmaterial nicht erreicht werden kann oder sich kein Füllungsmaterial ablöst. Sobald sich Füllungsmaterial ablöst, ist die Prüfung zu beenden.

ANMERKUNG: Als Durchstich wird das Ereignis definiert, bei dem mindestens ein Zahn des Beißprüfgeräts bei Aufbringung der Prüfkraft das Textil- oder Kunststoffmaterial bricht, indem der Zahn die gesamte Dicke des Materials durchdringt. Wird die Beißprüfung mit Materialien aus lockeren Geweben oder großen Maschen durchgeführt, so wird als Durchstich dasjenige Ereignis definiert, bei dem ein Teil des Gewebes oder der Maschen von mindestens einem der Zähne des Beißprüfgeräts gebrochen wird. Sollten die Zähne

des Beißprüfgeräts Materialien aus lockerem Gewebe oder aus großen Maschen durchdringen, ohne das Material zu beschädigen, so ist kein Durchstich erfolgt. Wird die Beißprüfung mit Materialien durchgeführt, die aus mehreren Schichten zusammengesetzt sind, so wird als Durchstich dasjenige Ereignis definiert, bei dem mindestens ein Zahn sämtliche Schichten des zu prüfenden Materials durchdringt.

6.4 Messungen

6.4.1 Prüfgeräte

Prüfkegel aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Material werden auf einer Kraftmeßeinrichtung montiert (siehe Bild 3). Es sind 4 Prüfkegel mit Durchmessern von 5 mm, 12 mm, 25 mm bzw. 45 mm erforderlich.

6.4.2 Messung

Sämtliche Spalte und Löcher sind mit Hilfe der Prüfkegel und der entsprechenden, in der folgenden Tabelle festgelegten Kräfte zu prüfen:

Kegel Ø (mm)	Kraft (N)
5	30
12	0
25	30
45	0

Es ist aufzuzeichnen, ob die Kegel hindurchpassen oder nicht.

Paßt der kleinste Kegel unter Aufbringung einer Kraft bis 30 N hindurch, so muß der nächstgrößere ohne jede Kraftaufbringung ebenfalls hindurchpassen.

6.5 Prüfung für greifbare Gegenstände

Um festzustellen, ob der zu untersuchende Bestandteil greifbar ist, wird eine Fühlerlehre mit einer Kraft von (10 ± 1) N zwischen den Bestandteil und die darunterliegende Schicht oder den Körper des Gegenstandes in einem beliebigen Winkel von 0° bis 10° zur Oberfläche des Produkts eingeführt.

Es ist zu untersuchen, ob die Lehre tiefer als 2 mm eingeführt wurde.

Ist der Bestandteil greifbar, so ist eine Klemme am Bestandteil zu befestigen, wobei sorgsam darauf zu achten ist, daß der Gegenstand nicht beschädigt wird.

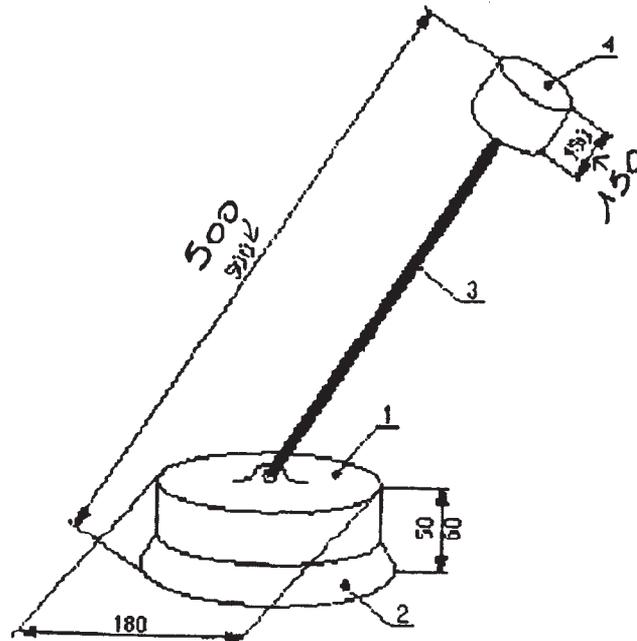
Dann wird auf den zu untersuchenden Bestandteil eine der beiden folgenden Zugkräfte aufgebracht:

- 50 N, wenn das größte zugängliche Maß kleiner oder gleich 6 mm ist;
- 90 N, wenn das größte zugängliche Maß größer als 6 mm ist.

Es ist zu untersuchen, ob sich der Bestandteil gelöst hat.

6.6 Prüfung der dynamischen Stabilität

6.6.1 Prüfgerät



- 1 Grundplatte
 - 2 mit Glas oder Metallkugeln gefüllter Aufschlagpuffer
 - 3 starrer Stab \varnothing 20 mm
 - 4 Gewicht = 2,4 kg
- Gesamtmasse = 1 + 2 + 3 + 4 = 10,9 kg.

Bild 3

6.6.2 Prüfverfahren

Der Badesitz wird den Herstellerangaben entsprechend auf eine emaillierte Prüfoberfläche (Härte $R_A \leq 0,10 \mu\text{m}$, $R_{\text{max}} \leq 0,5 \mu\text{m}$ nach DIN 4768) und in entmineralisiertes Wasser mit einer Temperatur von $(37 \pm 1) \text{ }^\circ\text{C}$ gestellt.

Das in 6.6.1 definierte Prüfgerät wird in die Mitte der Sitzfläche gestellt.

Sind an eventuell vorhandenen Saugfüßen Vorrichtungen zum Ablösen derselben vorgesehen, so sind sie einmal zu betätigen. Danach ist das Prüfmuster durch das Prüfgerät für die Dauer von $(30 \pm 1) \text{ s}$ zu belasten.

Das an der Spitze befindliche Gewicht wird im freien Fall von der senkrechten Achse auf den Badering fallengelassen: jeweils 3mal auf die Enden der beiden im rechten Winkel zueinander liegenden Ebenenachsen – vorderer und hinterer, rechter und linker Träger.

Nach Verstreichenlassen einer Zeitspanne von 15 min, während der der Stab des Prüfgeräts die Träger nicht berühren darf, ist das Prüfverfahren zu wiederholen.

6.7 Zugprüfung

Auf die Verankerungspunkte der Saugfüße ist eine schrittweise auf 150 N zu steigende Kraft in Abzugrichtung aufzubringen, und diese Kraft ist für die Dauer von 30 s beizubehalten.

6.8 Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung

Nach der Konditionierung müssen sämtliche dauerhaften Kennzeichnungen entsprechend den in ISO 105-X12 angegebenen Prüfbedingungen mit einem Stück Stoff abgerieben werden, das zuvor mit entmineralisiertem Wasser getränkt wurde.

7 Produktinformationen

7.1 Allgemeines

Es müssen Informationen zur Vermeidung möglicher Folgen von mit dem Gebrauch des Badesitzes verbundenen Gefahren bereitgestellt werden, soweit diese nicht durch die Bauweise auszuschließen oder in ausreichendem Maße durch Vorsichts- oder Schutzmaßnahmen kontrollierbar sind.

Die angegebenen Informationen müssen sich auf den Typ oder das Modell, mit dem sie geliefert werden, beziehen. Sonstige sicherheitstechnische Informationen dürfen nicht angegeben werden, es sei denn, sie sind von erheblicher Bedeutung.

Sonstige Informationen dürfen nicht auf eine Weise angegeben werden, die die Wirksamkeit der sicherheitstechnischen Informationen beeinträchtigt.

Um Verwechslungen hinsichtlich der Funktion des Badesitzes zu vermeiden, darf weder die Benennung "Sicherheit" noch irgendeine andere Formulierung entsprechenden Inhalts, verwendet werden.

Sämtliche Informationen (Texte und Bilder) müssen klar zum Ausdruck bringen, daß die Hilfe einer erwachsenen Person erforderlich ist. So muß zum Beispiel die Darstellung eines Kindes im Badesitz ebenfalls die Darstellung einer anwesenden erwachsenen Person enthalten.

Sämtliche Informationen müssen klar verständlich und lesbar sein, und sie müssen in der (den) amtlichen Landessprache(n) des Landes abgefaßt sein, in dem das Produkt auf den Markt gebracht werden soll.

Falls verschiedene Sprachen verwendet werden, so müssen diese leicht zu unterscheiden sein, z. B. durch unterschiedliche Darstellungen.

Sämtliche Produktinformationen müssen auch nach mehrfacher Benutzung des Informationsmaterials noch lesbar sein.

Als Ersatz für den Satz "Lassen Sie Ihr Kind niemals unbeaufsichtigt!" und um viele Übersetzungen zu vermeiden, darf das folgende Bild verwendet werden:



7.2 Kennzeichnung

Die Kennzeichnungen müssen dauerhaft am Badesitz angebracht sein.

Die Kennzeichnungen dürfen den Gebrauch des Produkts weder behindern noch ein neues Risiko (z. B. des Erdrosselns oder Erstickens) verursachen.

Die Kennzeichnungen dürfen sich nicht lösen und müssen auch nach Durchführung der in 6.4 und 6.7 beschriebenen Prüfungen noch lesbar und verständlich sein.

Sichtbare Kennzeichnungen

Die folgenden Informationen müssen in Kontrastfarben angegeben werden und während des Gebrauchs immer sichtbar sein:

WARNUNG: Ertrinken verhindern! (≥ 8 mm)
Das Baby immer in Reichweite behalten! (≥ 3 mm)

Die empfohlene maximale Wasserfüllhöhe von 75 mm (vom Boden aus) ist mit einer an geeigneter Stelle am Produkt anzubringenden, kontrastierenden Markierung zu kennzeichnen.

Ist durch die Verpackung das Risiko der Erstickung gegeben, so muß dies sichtbar durch den folgenden Sicherheitshinweis gekennzeichnet werden:

WARNUNG! Halten Sie diese (Kunststoff-) Abdeckung außerhalb der Reichweite Ihres Kindes, um Erstickungsgefahr zu vermeiden!

Zusätzliche Kennzeichnungen

Der Badesitz muß außerdem mit folgenden Informationen gekennzeichnet sein, die jedoch während des Gebrauchs nicht immer sichtbar sein müssen:

- Kennzeichnung zur Identifizierung des Badesitzes

Eine Kennzeichnung zur Identifizierung gilt als angemessen, wenn der Benutzer Badesitze mit unterschiedlichen Gebrauchseigenschaften als voneinander verschieden wahrnehmen kann.

- Kennzeichnung des verantwortlichen Lieferanten

Eine Kennzeichnung des verantwortlichen Lieferanten gilt als angemessen, falls eine der folgenden Angaben bereitgestellt wurde:

- Name und vollständige Postanschrift des Lieferanten im Land, in dem das Produkt in den Handel gebracht wird; oder
- Name und Ort der Niederlassung des Lieferanten im Land, in dem das Produkt in den Handel gebracht wird, in einer Form, die es erlaubt, ohne Schwierigkeiten – z. B. unter Zuhilfenahme eines Telefonbuches – die Anschrift und/oder die Telefon-Nummer zu ermitteln; oder
- falls der Markenname oder der Lieferant allgemein bekannt ist und es mehrere ohne Schwierigkeiten zu ermittelnde Verkaufsstellen im Land, in dem das Produkt in den Handel gebracht wird, gibt: Markenname oder Name des Lieferanten des Badesitzes.

7.3 Kaufinformation

Die folgenden Informationen müssen gut sichtbar in der Verkaufsstelle angebracht sein und vor dem Treffen der Kaufentscheidung wahrgenommen werden können:

WARNUNG!

Das Baby immer in Reichweite behalten, um Ertrinken zu verhindern!

Verwenden Sie diesen Badesitz nicht, bevor Ihr Kind selbständig sitzen kann (6 Monate)!

Verwenden Sie diesen Badesitz nicht, sobald Ihr Kind aufrecht stehen kann!

Verwenden Sie diesen Badesitz nicht auf rutschsicheren Oberflächen (gilt nur für Vorrichtungen mit Saugfüßen)!

Dieser Badesitz ist nicht für Wannen mit mehreren Ebenen geeignet.

Falls die Kaufinformation (oder Teile davon) leicht entfernt werden kann (können) oder getrennt vom Badesitz mitgeliefert wird (werden), müssen Vorkehrungen getroffen werden, um die dauerhafte Verfügbarkeit dieser Information während der Kaufphase sicherzustellen, z. B. durch Bereitstellung zusätzlicher Einrichtungen (z. B. Schautafeln) oder Anweisungen für die Einzelhändler).

7.4 Gebrauchsanweisungen

Die folgenden Informationen müssen während des Gebrauchs (einschließlich Zusammenbau, Installation und Wartung) zur Verfügung stehen.

Sämtliche für den sicheren Zusammenbau des Badesitzes erforderlichen Anweisungen.

Anweisungen für die richtige Sitzposition des Kindes im Badesitz.

Sämtliche für die sichere Installation erforderlichen Anweisungen. Dazu gehören die folgenden:

WARNUNG!

Das Baby immer in Reichweite behalten, um Ertrinken zu verhindern!

- Verwenden Sie diesen Badesitz nicht auf rutschsicheren Oberflächen (gilt nur für Vorrichtungen mit Saugfüßen)!
- Verwenden Sie diesen Badesitz nicht auf (sonstige unsichere Oberflächenbedingungen angeben, falls

zutreffend)!

- Dieser Badesitz ist nicht für Wannen mit mehreren Ebenen geeignet.
- Verwenden Sie diesen Badesitz nicht, bevor Ihr Kind selbständig sitzen kann (6 Monate)!
- Verwenden Sie diesen Badesitz nicht, sobald Ihr Kind aufrecht stehen kann!
- Prüfen Sie vor jeder Verwendung durch kräftiges Ziehen, ob der Badesitz sicher befestigt ist!
- Wenn die Saugfüße ihr Haftvermögen verlieren oder beschädigt werden, ist der Badesitz nicht weiter zu verwenden und sind die Saugfüße auszutauschen (gilt nur für Vorrichtungen mit Saugfüßen)!
- Schließen Sie bei Benutzung dieses Badesitzes immer den Gurt (gilt nur, falls Gurte vorhanden sind)!
- Es ist sicherzustellen, daß der Wasserspiegel nicht höher als die am Produkt angebrachte Markierung für die Wasserfüllhöhe ist.
- Es ist gefährlich, Ihr Kind unter Aufsicht eines anderen, älteren Kindes zu lassen.
- Prüfen Sie, ob das Wasser nicht zu warm ist.
- Anweisungen zum Waschen von textilen Teilen.
- Sämtliche zur Identifizierung des Produkts und des verantwortlichen Lieferanten erforderlichen Informationen (siehe 7.3).

Nehmen die Gebrauchsanweisungen mehr als eine Seite in Anspruch, so wird empfohlen, die wichtigsten Warnungen an den Anfang zu stellen und sie gegebenenfalls zu wiederholen.

Wird das Informationsmaterial getrennt vom Badesitz mitgeliefert oder ist es so ausgeführt, daß es getrennt vom Badesitz aufzubewahren ist, so muß das Material:

- einfach zu lagern sein;
- sämtliche sicherheitstechnischen Informationen enthalten; und
- gut sichtbar mit folgendem gekennzeichnet sein: "Lesen Sie diese Anweisungen vor Gebrauch sorgfältig durch, und bewahren Sie sie für die weitere Verwendung auf. Ihr Kind könnte zu Schaden kommen, falls Sie diese Anweisungen nicht befolgen."